
Statuten Förderverein reformierte Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der "Förderverein der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach" ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Steinmaur.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung freiwilliger Angebote.
- Die Förderung der Freiwilligenarbeit.
- Die Förderung sozial-diakonischer und kultureller Projekte

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach für die obgenannten Bereiche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er bekennt sich zum Gesamtauftrag der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche des Kantons Zürich.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen der Kirchenpflege oder des kleinen Konvents der Kirchgemeinde Steinmaur – Neerach.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

3. Organisation

Während es allen offen steht den Verein zu unterstützen ist die formelle Mitgliedschaft Mitgliedern der Kirchenpflege und des kleinen Konvents vorbehalten (vgl. Par. 2). Dadurch wird sichergestellt, dass keine parallele Führungsstruktur zu der bereits Bestehenden aufgebaut wird. Zudem ist die Bestimmung über den Verwendungszweck der Gelder aus dem Förderverein immer eine Entscheidung, die innerhalb dieser beiden Gremien getroffen wird und dadurch auch abgestimmt mit den jeweiligen Legislaturzielen der Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach.

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1. Vereinsversammlung

Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren
- entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand
- entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle

3.2. Vorstand

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und zwei Beisitzer/innen. Präsident, Vizepräsident und Kassier sind je zu zweien rechtsgültig unterschiftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers und des Präsidenten.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

Art. 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

3.3. Kontrollstelle

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren. Diese überprüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit dem Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

4. Finanzielles

Art. 10 Mittel

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Spender/-innen, Kollekten und Institutionen zusammen.

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen.

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 12 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 13 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder und der Kirchgemeindeversammlung. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die reformierte Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach übertragen.

Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Statuten freigegeben an der Vorstandsitzung vom 11. März 2020.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Miriam Zürcher

Jonathan Müller

